

und gegen neue Illusionen über eine angebliche „spezifische Gemeinschaft zwischen den Kirchen in beiden Staaten“.

## Argwohn gegen Theologie

Die SED und die Regierung überlassen die Abgrenzungskampagne im kirchlichen Bereich aber nicht allein der CDU. Partei und Staat sind gegenwärtig verstärkt daran interessiert, daß die Kirchen in der DDR völlig isoliert gegenüber westdeutschen Gremien wirken und sie sich auch nicht von westdeutschen Theologen beeinflussen lassen. Hinsichtlich der katholischen Kirche läßt sich feststellen, daß alle Verbindungen zu Rom gebilligt bzw. als natürlich hingenommen werden, daß dagegen aber alle Verflechtungen, Verbindungen, Beeinflussungen mit bzw. aus Westdeutschland mit größtem Argwohn betrachtet und zum Teil auch mit administrativen Mitteln unterbunden werden. Neuere theologische Literatur aus der Bundesrepublik ist in der DDR unerwünscht. Selbst in rein innerkirchlichen Fragen, wie in der Liturgie, können westdeutsche Entscheidungen, Ausarbeitungen etc. nicht einfach übernommen werden.

Das Bestreben der Regierung, beim Vatikan die Errichtung von Ordentlichen Diözesen in den Westgebieten der DDR zu erwirken und damit die Kommissariate Schwerin, Magdeburg, Erfurt und Meiningen endgültig aus den westdeutschen Diözesen Osnabrück, Paderborn, Fulda und Würzburg herauszulösen, soll auch der konsequenten Abgrenzung dienen (vgl. HK, März 1973, 114 und ds. Heft, S. 210).

Es ist nicht zu übersehen, daß der gegenwärtige weltweite Anerkennungsdurchbruch der DDR auch *elementare Auswirkungen auf die Katholiken* hat. Die letzten Hoffnungselemente vom Provisorium der DDR werden zerstört. Unausweichlich stellt sich die Frage, wie man sich auf lange Sicht als Katholik in der DDR einrichtet und sich verstärkt. Die SED-Kirchenpolitiker versuchen, diesen zwangsläufigen Trend zu einer bewußten Abgrenzung von westdeutschen Einflüssen weiterzutreiben.

Herbert Preuß

## Die erweiterte EWG als Entwicklungspartner

### Integrationstendenzen und Störungen

Die Entwicklungsländer profitieren vom ständig steigenden Welthandel nicht oder nur in ungenügendem Maße, denn die Wachstumsrate des Exporthandels der Entwicklungsländer ist nach wie vor kleiner als diejenige der Industrieländer, wenngleich sich der Abstand zwischen den

Wachstumsraten in den letzten Jahren verringert hat. Daher ist auch der *Anteil der Entwicklungsländer am Weltexport weiterhin rückläufig*. Die Industrieländer vergrößern also vor allem den Handel unter sich. Der Anteil des Handels der Industrieländer an den Gesamtexporten der Industrieländer (die sogenannte Eigenhandelsquote) stieg von 68,1 % im Jahre 1957 auf 75,7 % im Jahre 1968. Die Eigenhandelsquote der Entwicklungsländer fiel im gleichen Zeitraum von 24,4 % auf 19,9 %. Der Welthandel entwickelt sich also vor allem als Handel der Industrieländer unter sich, während der Handel zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie der Handel der Entwicklungsländer unter sich praktisch stagnieren.

## Tendenz zur Blockbildung

Diese unerfreuliche Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Der in den Industrieländern eher zunehmende *Agrarprotektionismus* erhöht den Selbstversorgungsgrad bei den Agrarprodukten und vermindert die Exportchancen der Entwicklungsländer. Im Exportsortiment der Entwicklungsländer nehmen die Primärgüter einen besonders breiten Raum ein. Da die Primärgüter meist eine geringe Einkommenselastizität der Nachfrage besitzen, d. h. eine Einkommenserhöhung in den Industrieländern hat nur eine geringe Erhöhung der Nachfrage nach Primärgütern zur Folge, werden die Exportmöglichkeiten der Entwicklungsländer weiter erschwert. Ein Hauptgrund für die Handelsprobleme der Entwicklungsländer liegt aber in der im Westen vorhandenen Tendenz zur wirtschaftlichen Blockbildung.

Wirtschaftszusammenschlüsse wie die EWG oder die EFTA haben den *Handel der Industrieländer unter sich* weiter angeregt. Besonders der Handel innerhalb der EWG und der EFTA hat deutlich zugenommen, was eine Folge des innergemeinschaftlichen Abbaus der Handelshemmnisse ist. So ist innerhalb von zehn Jahren die Eigenhandelsquote der EWG von 34 % auf 45 %, diejenige der EFTA von 18 % auf 24 % gestiegen. Der Handel mit Drittländern, insbesondere aber mit Ländern der Dritten Welt, scheint eher beeinträchtigt worden zu sein (vgl. *A. Wagner*, EWG und Dritte Welt, Zürich und Fribourg 1971, 25 ff. und Anhang).

Dies ist nur eine Bestätigung der Theorie, wonach Wirtschaftsgemeinschaften sowohl einen *handelserschaffenden*, als auch einen *handelsablenkenden* Effekt haben. Durch den Abbau interner Handelshemmnisse und durch die Erleichterung des Binnenhandels kommt es zu einer Ersetzung bisheriger Inlandprodukte durch Importe aus Partnerländern. Zu dieser Handelsschöpfung kommt aber noch ein handelsablenkender Effekt hinzu. Die Bevorzugung der Partnerländer und die Errichtung von Handelshemmnissen gegenüber Drittländern hat nämlich eine Substitu-

tion bisheriger Importe aus Drittländern durch Importe aus Partnerländern zur Folge. Wir haben es also mit zwei verschiedenen Integrationseffekten zu tun: Die Vergrößerung des Handels innerhalb der Gemeinschaft wird als Präferenzeffekt, die Beeinträchtigung des Handels mit Drittländern als Protektionseffekt bezeichnet.

Es ist daher verständlich, daß an der dritten Welthandels- und Entwicklungskonferenz in Santiago de Chile im letzten Jahr (vgl. HK, März 1972, 122 ff. und Juli 1972, 330 ff.) die Entwicklungsländer ihre Bedenken gegenüber der EWG anmeldeten. Die *erweiterte EWG* (EG) und die mit ihr durch Freihandelsverträge verbundenen Rest-EFTA-Länder werden künftig einen Wirtschaftsblock bilden, der *mit Abstand der größte Handelspartner der Entwicklungsländer* ist. Die zukünftige Politik der EG ist daher für die Entwicklungsländer von großer Bedeutung.

## Die Handelspolitik der EWG

Die EWG verbindet ein *Assoziationsabkommen* — das sogenannte Abkommen von Jaunde — mit den ehemaligen französischen Kolonien Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Volksrepublik Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal, Tschad, Togo, der Zentralafrikanischen Republik und Madagaskar, den drei früher belgischen Gebieten Rwanda, Burundi und Zaire sowie dem einst italienischen Somalia. Dieses zweite Abkommen von Jaunde ist seit dem 1. Januar 1971 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 1975. Es ersetzt das erste Jaunde-Abkommen, das am 1. Juni 1964 in Kraft getreten war. Die EWG-Einfuhrregelung für Produkte aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sieht vor, daß industrielle und gewerbliche Erzeugnisse — Grundstoffe, Halbfertigwaren, Fertigerzeugnisse, Textilerzeugnisse eingeschlossen — sowie tropische landwirtschaftliche Produkte und Verarbeitungserzeugnisse zollfrei ohne mengenmäßige Beschränkungen in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Eine Ausnahme gilt allerdings für Agrarerzeugnisse, die mit europäischen Agrarerzeugnissen konkurrieren. Diese Zollpräferenzen gelten aber gegenseitig. Damit haben auch EWG-Produkte — allerdings mit wenigen vorübergehenden Ausnahmen — freien Zugang zu den Märkten der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM).

Ein weiterer Assoziationsvertrag besteht zwischen der EWG und den ostafrikanischen Commonwealth-Mitgliedern Kenia, Uganda und Tansania, das sogenannte Arusha-Abkommen. Es wurde ebenfalls am 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt und gilt bis am 31. Januar 1975. Es entspricht im wesentlichen dem handelspolitischen Teil des Jaunde-Abkommens.

Im Mittelmeerraum will die EWG, wie dem Schlußkommuniqué der Gipfelkonferenz der erweiterten EWG vom

vergangenen Herbst zu entnehmen ist, ihre Politik der gesonderten Abkommen fortsetzen. Mit allen Mittelmeerlandern, mit denen noch kein Abkommen besteht, sollen Verhandlungen aufgenommen werden. Am 1. März 1973 treten die Präferenzabkommen mit Ägypten und Libanon in Kraft. Die Verhandlungen mit Algerien sind noch im Gang.

Den übrigen Entwicklungsländern hat die EWG im Rahmen der UNCTAD *allgemeine Zollpräferenzen* eingeräumt. Sie gelten jedoch nur für industrielle Halbfertig- und Fertigwaren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents. Dies bedeutet, daß nach Erschöpfung des zollfreien Kontingents der normale EWG-Außenzoll angewendet wird. Für Grunderzeugnisse und Agrarprodukte, die einen Großteil der Exporte der Entwicklungsländer bilden, gelten die Präferenzen nicht.

Neben der oben beschriebenen „Außenwirtschaftspolitik“ der EWG ist auch ihre Agrarpolitik für die Entwicklungsländer von erheblicher Bedeutung. Die EWG hat zum Schutz ihrer Landwirtschaft ein Abschöpfungs-system entwickelt. Danach wird auf Agrarprodukten aus Drittländern eine *Abschöpfung* erhoben, die bewirkt, daß das jeweilige Weltmarktpreisniveau auf das innergemeinschaftliche Preisniveau angehoben wird. Das Gegenstück zu den Abschöpfungen stellen die sogenannten *Erstattungen* dar. Es handelt sich dabei um Subventionen, die das Binnenpreisniveau auf das Weltmarktpreisniveau herabschleusen. Dadurch wird der Export von Agrarerzeugnissen ermöglicht, die innerhalb der EWG nicht abgesetzt werden können. Diese Politik führte zu einer starken Ausweitung der Agrarproduktion innerhalb der EWG. Dadurch werden die Entwicklungsländer in zweifacher Weise getroffen: einmal werden ihre Exporte in die EWG erschwert, und zum anderen treffen sie auf dem Weltmarkt auf die Konkurrenz der subventionierten EWG-Überschüsse.

In diesem Zusammenhang muß auf die einstige *englische Agrarpolitik* verwiesen werden, die in gewissem Sinn eine Alternative zur Agrarpolitik der EWG darstellt. Die Importe aus den Commonwealth-Ländern konnten den britischen Agrarmarkt frei betreten und mit den inländischen Produkten konkurrieren. Der Einkommensausgleich für die britischen Landwirte wurde nicht über den Preis, sondern mit Hilfe von „deficiency payments“ gesichert. Großbritannien muß nun allerdings schrittweise die EWG-Agrarpolitik übernehmen.

## Widersprüche und Fragezeichen

Die oben skizzierte Handels- und Wirtschaftspolitik läßt sich nur teilweise mit dem in der Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz formulierten Ziel einer weltweiten Handels- und Entwicklungspolitik vereinbaren. Außerdem ist diese Politik widersprüchlich:

- erstens wird im Rahmen der GATT-Verhandlungen eine weltweite Liberalisierung des Handels angestrebt;
- zweitens stellen die EWG und die mit ihr durch ein Assoziationsabkommen oder durch einen Freihandelsvertrag verbundenen Länder ein Präferenzsystem dar, das auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit innerhalb des Systems und der Diskriminierung nach außen beruht;
- dazu kommen drittens die im Rahmen der UNCTAD gewährten allgemeinen und nicht-reziproken Zollpräferenzen.

Die *Liberalisierungspolitik im Rahmen des GATT* beruht auf den Grundsätzen der Meistbegünstigung und der Gegenseitigkeit. Dadurch wird eine Bevorzugung aller Entwicklungsländer zusammen unmöglich gemacht. Einseitige Zollvergünstigungen und andere einseitige Vergünstigungen können im Rahmen des GATT nicht erlassen werden. Für die Entwicklungsländer kann aber die Aufrechterhaltung von Zollmauern wichtig sein, etwa um durch den Schutz gewisser inländischer Industriezweige eine Diversifizierung der Produktionsstruktur zu erreichen. Vor allem *Myrdal* hat gezeigt, daß mit Freihandel, wie ihn das GATT anstrebt, den Entwicklungsländern nicht gedient ist. Im Gegenteil: „Der entwickelte Kern zieht aus der unterentwickelten Peripherie ständig Arbeit und Kapital an sich, weil in den Kernländern höhere Erträge erwirtschaftet werden können. Die Reichen werden immer reicher und die Armen immer ärmer.“ (Vgl. Wagner, a. a. O. S. 42.) Die Erfahrung hat gezeigt, daß von der im Rahmen des GATT durchgeführten sogenannten Kennedy-Runde praktisch nur die Industrieländer profitiert haben. Der EWG scheinen diese Mängel seit ihrer Gründung bekannt gewesen zu sein, weshalb sie sich auch noch zu einer *Präferenzpolitik* entschloß. Die Präferenzpolitik der EWG ist nun aber zweigleisig. Die den assoziierten Ländern gewährten gegenseitigen Präferenzen bevorzugen diese Länder gegenüber den anderen Ländern der Dritten Welt. Außerdem stehen sie in Widerspruch zu den im Rahmen der UNCTAD erlassenen einseitigen und allgemeinen Zollpräferenzen. Die den AASM gewährten Präferenzen haben sich infolge ihrer Gegenseitigkeit vor allem zugunsten der EWG-Länder ausgewirkt. Zudem hat diese Politik die Bildung neuer regionaler Interessengruppen innerhalb der Entwicklungsländer zur Folge.

Trotzdem scheint die EWG diese Politik weiter zu verfolgen. Den Commonwealth-Mitgliedern wird durch den britischen EWG-Beitritt der bis dahin freie Zugang zum britischen Markt durch die Zollmauern der EWG versperrt. Zum Ausgleich sollen die afrikanischen Commonwealth-Mitglieder nach dem Muster des Arusha-Abkommens mit der EWG assoziiert werden. Dagegen wehren sich, allerdings ohne Erfolg, die Mitglieder des Jaunde-Abkommens. Ebenso fühlen sich die asiatischen und die lateinamerikanischen Länder benachteiligt. So werden etwa die Hälfte der indischen Exporte nach Großbritannien von den Zoll-

präferenzen ausgeschlossen. Dies ist für Indien ein harter Brocken, hat es doch im Jahre 1970/71 mit England einen Überschuß von 61 Mill. US-\$ erzielt. In einer ähnlichen Lage befinden sich Pakistan, Sri Lanka (Ceylon), Malaysia und Singapore. So wird ein beträchtlicher Teil der Einnahmen Malaysias aus dem Export von Ananaskonserven, Palmöl und Kokosnußöl erzielt. Diese Produkte genießen aber keine oder nur begrenzte Zollvergünstigungen seitens der EWG.

Es ist leicht einzusehen, daß eine derartige *Beeinträchtigung der Exportmöglichkeiten* diesen volkreichen Ländern die Lösung ihrer großen Probleme nicht gerade erleichtert. Der Anteil von Süd- und Südostasien am Markt der Sechser-EWG ist in den letzten 10 Jahren ohnehin von 3% auf 1,6% gefallen. (Vgl. Financial Times, 18. 4. 72 und 28. 9. 72.)

## Die Entwicklungshilfe der EG

Die Hauptlast der Entwicklungshilfe der EWG wird vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) getragen. Der EEF wurde von den Haushaltzuschüssen der bisherigen sechs Mitgliedstaaten gespeist. Deutschland und Frankreich stellen je ein Drittel. Der Rest wurde unter Italien und den Beneluxstaaten aufgeteilt. Für die ersten fünf Jahre (1958 bis 1962) standen dem EEF 581 Mill. Rechnungseinheiten (1 RE = 1 „alter“ US-\$ = 4 DM) zur Verfügung. Davon wurden 44% für Infrastrukturprojekte (Hafenbau, Straßen, Brücken, Eisenbahnen) verwendet. Für die zweite Periode von 1964 bis 1969 wurde der EEF mit 730 Mill. RE ausgestattet. Für die Zeit von 1971 bis 1975 sind 900 Mill. RE vorgesehen (vgl. Informationsdienst 3. Welt [13w] Bulletin Nr. 13/72, 11). Allein für das Jahr 1971 wurden dem EEF 253 Mill. RE zugesagt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 87,4% nicht rückzahlbare Zuschüsse, 0,9% Zinsvergünstigungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), 2,8% Kredite zu Vorzugsbedingungen (d. h. 1—3% Zins, Laufzeit bis 40 Jahre), 8,9% normale Darlehen der EIB.

Von diesem Betrag wurden u. a. 51,6% für Infrastrukturprojekte, 27,4% für landwirtschaftliche und industrielle Projekte sowie für Handelsförderung und 12,9% für Projekte der sozialen Entwicklung und für das Erziehungswesen aufgewendet (Internationales Afrika-Forum 11/12, 1972, 619).

Der EEF hat bei der Verwirklichung einiger sehr wichtiger Projekte mitgeholfen. Für die Empfängerländer hat der EEF den großen Vorteil, daß er eine risikofreie Planung ermöglicht, da diese gegenüber anderen bilateralen Hilfen auf einer Fünfjahresperiode basiert. Von Kritikern wird eingeworfen, daß die an sich zu sehr günstigen Bedingungen gewährten Kredite gebunden sind. Außerdem

ist der EEF praktisch ausschließlich auf die AASM ausgerichtet. Davon profitiert vor allem Frankreich. So gingen bis Ende 1971 42,9% der Aufträge aus Mitteln des EEF an französische Firmen. Bei den Bauaufträgen beträgt der französische Anteil gar 72,5% (vgl. NZZ, 30. 4. 72).

### Die Entwicklungshilfe der drei großen Geberländer

Die Entwicklungshilfe Großbritanniens, der Bundesrepublik und Frankreichs *korrigieren* bis zu einem gewissen Grad die einseitige Ausrichtung der gemeinschaftlichen Hilfe. Aus historischen Gründen, aber auch bedingt durch ökonomische und außenpolitische Interessen, fließen 80 bis 90% der britischen bilateralen öffentlichen Hilfe an abhängige oder ehemals abhängige Territorien. Der EWG-Beitritt wird keinen direkten Einfluß auf die bilaterale britische Hilfe haben. Hingegen wird der EEF für die multilaterale Hilfe einen neuen Schwerpunkt bilden. Der Anteil der multilateralen Hilfe liegt bei etwa 15% und dürfte noch für einige Zeit in dieser Größenordnung blei-

ben. Die deutsche Entwicklungshilfe hat glücklicherweise keine eindeutigen regionalen Bevorzugungen. Der Anteil der multilateralen Hilfe ist in den letzten Jahren ständig gewachsen und betrug 1971 bereits etwa 28%. Davon profitierte natürlich in erster Linie der EEF.

Von den französischen Gesamtleistungen (Privatinvestitionen und öffentliche Hilfe) gehen rund 60% — von den öffentlichen Leistungen gar 80—90% — in die Franc-Zone, mit besonderer Konzentration auf die ehemaligen Kolonialgebiete in West- und Nordafrika. Die multilaterale Hilfe kommt fast ausschließlich dem EEF zugute. (Entwicklung und Zusammenarbeit, E + Z, 10/72, 3f.) So bleibt vorerst nur die Hoffnung auf eine weltweite Handels- und Entwicklungspolitik der EWG im Sinne einer echten Partnerschaft mit der Dritten Welt. Die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft sollte ja gerade versuchen, gewisse historisch bedingte Einseitigkeiten einiger Mitgliedsländer zu korrigieren. Bis jetzt hat sie genau das Gegenteil getan: sie hat die einseitige Bevorzugung Afrikas durch Frankreich noch massiv unterstützt.

Peter Keppeler

## Diskussion und Kontroverse

### Zur Bevölkerungssituation in der BRD

*Über die in den letzten Jahren erkennbar gewordenen Trends in der Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik zirkulieren zur Zeit allerhand Schlagworte. Die einen begrüßen den Geburtenrückgang als ein Stück sozialer „Selbstbefreiung“ und fordern seine Forcierung nicht nur etwa in den überbevölkerten Regionen der Entwicklungsländer, sondern auch in den Industriestaaten — nicht selten mit der Forderung nach einer „besseren Lebensqualität“. Andere sehen in dem Geburtenrückgang einen „alarmierenden Trend“ oder sprechen gar vom „Aussterben auf Raten“. Angesichts dieser Situation erscheint vor allem zweierlei wichtig: 1. eine genaue Kenntnis der statistischen Grunddaten mit ihren Ursachen im Felde des sozialen Wandels der Zeit und der unmittelbaren gesellschaftlichen (wirtschaftlichen) und gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Darüber berichtet Hermann Schubnell, Abteilungsleiter beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, aus der Sicht des Statistikers und Sozialökonom. 2. die Frage, welche sittlichen Einflüsse und Wirkungen, möglicherweise als Mangelerscheinungen, mit*

*im Spiel sind. Aus der Blickrichtung des Sozialethikers stellt deshalb Josef Rief, Professor für christliche Gesellschaftslehre an der Universität Regensburg, einige Anfragen, die sich vor allem mit den Folgen des Geburtenrückgangs für die veränderte gesellschaftliche Situation der Familie beziehen*

Hermann Schubnell

### Der Geburtenrückgang als statistisches und gesellschaftspolitisches Problem

*Schubnell befaßt sich vor allem mit den Ursachen und den Auswirkungen des seit 1964 deutlich, ja fast abrupt erkennbaren Geburtenrückgangs. Als Statistiker stellt er klar, daß sich keine Erklärungstheorie aufrechterhalten läßt, die nur von einer Ursache ausgeht. Er kommt zu*